



Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen
in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
Federation of Lutheran Churches
in Switzerland and the Principality of Liechtenstein
Fédération d'Eglises Luthériennes
en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein

Der Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein versteht sich aufgrund des durch die Mitgliedskirchen erteilten Auftrages als eine lutherische Kirche.

Der Bund bekennt sich zu der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments als der alleinigen Quelle und Richtschnur seiner Lehre, seines Lebens und seines Dienstes. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere der ungeänderten Augsburgischen Konfession und in dem Kleinen Katechismus D. Martin Luthers, eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

Der Bund steht durch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die dieser Konkordie zugestimmt haben.

Statuten

Ausgabe 2016

Angenommen von der Bundesversammlung
am 12. März 2016 in Bern

**Im folgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.*

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend: „**BELK**“ oder „**Bund**“ genannt) – Federation of Lutheran Churches in Switzerland and in the Principality of Liechtenstein, Fédération d'Eglises Luthériennes en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein – besteht ein Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zugehörigkeit

2.1 Der BELK besteht aus folgenden Kirchen (nachfolgend **Mitgliedskirchen** genannt):

- (1) Evangelisch-Lutherische Kirche Basel und Nordwestschweiz
- (2) Evangelisch-Lutherische Kirche Bern
- (3) Evangelisch-Lutherische Kirche Genf
- (4) Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich, Nordost- und Zentralschweiz
- (5) Evangelisch-Lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein.

2.2 Der BELK steht sämtlichen lutherischen Kirchen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein offen, welche die vorliegenden Statuten, die Geschäftsordnung, die Ordnung der Schlichtungsstelle sowie die weiteren Ordnungen und noch gültigen Beschlüsse anerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitgliedskirchen entscheidet die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen (Art. 6.5).

2.3 Weiteren an der Zusammenarbeit mit dem BELK interessierten lutherischen Kirchen oder sonstigen lutherischen Gemeinschaften, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und eine ordentliche Mitgliedschaft nicht eingehen wollen, kann durch Beschluss des Bundesvorstandes der Gaststatus mit beratender Stimme eingeräumt werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden zu Beginn der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gastmitglied und dem BELK festgehalten. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Bundesversammlung mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (Art. 6.5). Sofern Art und Inhalt der jeweiligen Traktanden (z.B. Geheimhaltungsinteressen) es nicht ausschliessen, können Gastmitglieder sich an der Bundesversammlung und im Bundesvorstand jeweils ohne Stimmrecht, aber mit angemessenem Rederecht vertreten lassen.

2.4 Der Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist das Diaspora- und Hilfswerk des BELK.

Art. 3 Zweck

Zu den zentralen Aufgaben des BELK gehören insbesondere:

- a) die Stärkung der Verbundenheit unter den Mitgliedskirchen durch Besinnung über geistliche Fragen und Förderung theologischer Arbeit sowie durch Planung und Durchführung von Aktivitäten, die von gemeinsamem Interesse sind und die Gemeinschaft aller Gemeindeglieder der Mitgliedskirchen fördern;
- b) die Vertretung der Mitgliedskirchen nach aussen im Sinne von Art. 4.3, insbesondere durch Bestimmung gemeinsamer Vertreter, die für den BELK und im Namen des BELK in ökumenischen Gremien mitarbeiten;
- c) die Einberufung der Mitglieder einer Schlichtungsstelle in konflikthaften Situationen gemäß Art. 10;
- d) die Vornahme von Visitationen, Erstellung einer Lektoren- und Prädikantenordnung und die Organisation des Pfarrkonventes gemäß Art. 8.
- e) Weitere Aufgaben können durch die Bundesversammlung übertragen werden.

Art. 4 Verhältnis des BELK zu seinen Mitgliedskirchen

4.1 Jede Mitgliedskirche behält ihre volle Entscheidungsbefugnis über ihre eigenen Belange, soweit sie nicht einer ausdrücklichen Übertragung der Entscheidungsgewalt an den BELK zugestimmt hat.

4.2 Jede Mitgliedskirche ist im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im BELK den anderen Mitgliedskirchen verbunden und zur Verfolgung der gemeinsamen Aufgaben des Bundes angehalten.

4.3 Gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und kirchlichen Zusammenschlüssen sowie in allen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein betreffenden Angelegenheiten vertritt der Bund die dort wohnhaften Lutheraner, die über ihre Kirche oder ihre kirchliche Gemeinschaft dem Bund angehören.

Art. 5 Organisation

Die Organe des BELK sind

- die Bundesversammlung (die Versammlung der Delegierten der Mitgliedskirchen),
 - der Bundesvorstand,
 - der Pfarrkonvent,
 - die Rechnungsprüfung
- und als nicht-ständiges Organ
- die Schlichtungsstelle.

Art. 6 Bundesversammlung

6.1 Die Bundesversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

6.2 Jede Mitgliedskirche lässt sich in der Regel durch drei, jedoch höchstens sechs Delegierte vertreten. Eine der drei Delegiertenstellen pro Mitgliedskirche ist der jeweiligen Pfarrperson vorbehalten.

6.3 Der Vorsitzende des Martin-Luther-Bundes oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt an der Bundesversammlung mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil.

6.4 Gastmitglieder entsenden einen Delegierten ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht zu den nicht-geheimen Traktanden (vgl. Art. 2.3).

6.5 Sitzungshäufigkeit:

Die Bundesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus, wenn es von einer Mitgliedskirche oder vom Bundesvorstand beantragt wird.

6.6 Befugnisse:

Die Bundesversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl von Stimmzählern;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Pfarrkonventes und des Martin-Luther Bundes;
- Entgegennahme der Jahresrechnung (Bilanz) und des Revisorenberichtes;
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres;
- Festlegung des Faktor F für den Mitgliederbeitrag (siehe Art.11.1);
- **Wahl** des Vorstandes;
- Wahl von bis zu zwei Revisoren für zwei Jahre;
- Entgegennahme von **Anträgen und Beschlussfassung** hierzu;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Genehmigung der Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit mit Gastmitgliedern (Art. 2.3);
- Genehmigung der Geschäftsordnung, der Ordnung der Schlichtungsstelle, der Visitationsordnung sowie der Prädikanten- und Lektorenordnung (Art. 7.3 und Art. 12.2);
- Änderung der Statuten mittels Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen;
- Wahl von Ort und Termin der nächsten Bundesversammlung;
- Festlegung der Einspruchsfristen betreffend die Verbindlichkeit der Beschlüsse für die Mitgliedskirchen im Rahmen der Geschäftsordnung.

Art. 7 Bundesvorstand

7.1 Zusammensetzung:

a) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus bis zu 12 Mitgliedern der Mitgliedskirchen, welche durch einfache Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung gewählt werden und dem leitenden Geistlichen des Pfarrkonventes.

b) Jede Mitgliedskirche hat das Recht auf angemessene Mitwirkung im Bundesvorstand durch mindestens eine Kandidatur.

c) Präsident, Vizepräsident und leitender Geistlicher bilden die Mindestbesetzung des Bundesvorstandes. Im Übrigen sollte die Anzahl von Pfarrern und Laien im Vorstand ausgewogen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

d) Das Präsidium (Präsident und Vizepräsident) soll sich aus einem Laien und einem Theologen zusammensetzen.

7.2. Befugnisse:

Der Bundesvorstand ist zuständig für:

- Kontakte zu anderen Kirchen und ökumenischen Partnern;
- Visitationen der Mitgliedskirchen des Bundes;
- Mitwirkung bei der Einführung bzw. Verabschiedung der Pfarrpersonen der Mitgliedskirchen;
- Vertretung des Bundes nach aussen;
- Entgegennahme von Anträgen an die Bundesversammlung;
- Aufstellung der Traktandenliste für die Bundesversammlung im Rahmen der statutarischen und gesetzlichen Vorgaben (Art. 6.5);
- Aufstellung des Budgets des Bundes und Überwachung der Einhaltung desselben; das von der Bundesversammlung genehmigte Budget darf höchstens um 10% überschritten werden;
- Anstellung und Führung der im Rahmen des Budgets beschäftigten Personen;
- Einsetzung von Kommissionen und Hinzuziehung von Beratern.

7.3 Im Übrigen konstituiert der Bundesvorstand sich selbst.

Ihm obliegt ebenfalls die Einsetzung von Kommissionen im Rahmen der Statuten sowie das Beiziehen von Beratern zu den Vorstandssitzungen. Zur Regelung der Einzelheiten erlässt der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung, welche der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 8 Pfarrkonvent

8.1 Zusammensetzung:

Der Pfarrkonvent besteht aus den in den Mitgliedskirchen amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrern. Pfarrpersonen anderer lutherischer Gemeinschaften können als Gäste eingeladen werden.

8.2 Sitzungshäufigkeit:

Der Pfarrkonvent kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.

8.3 Befugnisse:

Der Pfarrkonvent ist das beratende Organ der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes. Er ist im BELK für die theologische Arbeit verantwortlich und übernimmt vor allem diesbezüglich gemeindeübergreifende Aufgaben.

8.4 Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst und gibt sich eine Ordnung. Diese ist dem Bundesvorstand zu unterbreiten.

Art. 9 *Rechnungsprüfung*

Bis zu zwei Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren von der Bundesversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die ordnungsgemässe Führung der Finanzbuchhaltung zu kontrollieren.

Art.10 *Schlichtungsstelle*

Bei Konflikten oder schwerwiegenden innergemeindlichen Meinungsverschiedenheiten (z.B. zwischen Kirchenvorständen und Pfarrpersonen) ist die Schlichtungsstelle des Bundes von der betroffenen Mitgliedskirche anzurufen, sofern ein Konflikt nicht innerhalb einer angemessenen Frist intern bereinigt werden kann. Massgeblich ist die Schlichtungsordnung des BELK in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

Art.11 *Finanzielles*

11.1 Die Finanzmittel des Bundes (Vereinsvermögen) werden durch Beiträge der Mitgliedskirchen und der Gastmitglieder gedeckt. Der Jahresbeitrag der Mitgliedskirchen richtet sich nach einem Faktor F multipliziert mit der Gesamtzahl der Gemeindeglieder einer Mitgliedskirche. Der Faktor F wird von der Bundesversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge der Gastmitglieder werden vertraglich geregelt.

11.2 Für die Verbindlichkeiten des BELK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.12 *Änderung von Statuten und Geschäftsordnung*

12.1 Diese Statuten können ausschliesslich durch Beschluss der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen geändert oder ergänzt werden.

12.2 Die vom Bundesvorstand erlassene Geschäftsordnung, die Ordnung der Schlichtungsstelle, die Visitationsordnung sowie die Prädikanten- und Lektorenordnung wie auch sämtliche Änderungen derselben unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesversammlung mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die im Folgenden aufgeführten Ordnungen sind, bis auf die Ordnung des Pfarrkonventes, integraler Bestandteil der Statuten als da wären:

- Die Geschäftsordnung
- Die Ordnung des Pfarrkonventes
- Die Lektoren- und Prädikantenordnung
- Die Visitationsordnung
- Die Ordnung der Schlichtungsstelle

Unterzeichnende: - Evangelisch-Lutherische Kirche Basel und Nordwestschweiz
- Evangelisch-Lutherische Kirche Bern
- Evangelisch-Lutherische Kirche Genf
- Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich, Nordost- und Zentralschweiz
- Evangelisch-Lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Angenommen in Bern,
den 12. März 2016